1

Ansicht der Ständischen Verfassung der Preußischen Monarchie,

von

E. F. d. V.

Berlin, bei August Rücker.

1823.

1.

Die königliche Verordnung vom 22sten Mai 1815, bekannt gemacht am 8ten Julius, also drei Wochen nach der endlichen Besiegung Bonaparte's, verkündigte den Preußischen Staaten eine ständische Verfassung. Vom Landmann und Bürger nicht gewünscht und nicht erwartet, wurde sie von ihm mit ruhiger Freude aufgenommen. Man erkannte dankbar den neuen Beweis von des Königs Gerechtigkeit und Edelmuth; auch konnte Niemand verkennen, wie nützlich es alle Wege sey, wenn der Monarch das Wohl des Landes und die Bedürfnisse seines Volks mit seinen Ständen beriethe. Aber die Besonnenheit teutscher Männer kann auf irgend eine Verfassung doch die großen Hoffnungen nicht bauen, welche so viele Decla-

mationen von der uns verheißen, die man die repräsentative nennt. Und der Ton dieser Declamation selbst zeigt auch überall, wie wenig die Begeisterung dafür in dem Herzen der Sprecher sey. Das Wahrhaft-erkannte legt ruhig seine Gründe dar, das Wahrhaft-empfundene spricht immer gar einfach sich aus; Declamation aber will durch kräftige Ausdrücke ersetzen, was an Gründen, und durch wohlklingende, was an Empfindung ihr fehlt; und beweiset so, daß Einbildungskraft, oder gar nur die Mode, dem Verstande oder dem Gefühle etwas angekünstelt habe.

Einleuchtend ist, daß weniger daran liege: wer Gesetze? als daran: welche Gesetze er gebe? weniger daran: wer sie? als daran: wie er sie anwende? Von jeder Art der Verfassung haben wir Beispiele vortrefflicher, und Beispiele verderblicher Regierungen. Für Glück und Unglück der Länder ist, zumalen auf die Dauer, der gute oder böse Wille der Machthaber immer allein entscheidend gewesen, selbst viel entscheidender als ihre Einsichten oder Talente. Darum sollte man bei Entwürfen zu Staatsverfassungen weniger auf die gleichgültigen Formen, nemlich Zahl und Organisation der Behörden, oder Art der Wahlen, als darauf sinnen, was das We-

sentlichste ist, nemlich, wie das Volk des guten Willens seiner Vorsteher versichert werde, daß es nicht fürchten dürfe, ihr Privat-Interesse strebe dem öffentlichen entgegen, und sie opfern dieses jenem auf.

Die Geschichte zeugt, daß unter allen Verfassungen ohne Ausnahme die erbliche Monarchie bei weitem die wenigsten Beispiele verderblicher Regierungen habe. Der Regent hat da kein anderes Interesse, als das öffentliche. Er ist nur so reich, als seine Unterthanen sind, nur so mächtig, als sie kultivirt sind. Die Sorge für sie ist ihm Sorge für sich und seine Familie. Und daß das Volk ihm nie ein anderes Interesse zutraue, davon gab Preußen den Beweis in den unglücklichen Jahren der zerrissenen Monarchie durch das Sehnen aller abgerißenen Provinzen nach dem alten Scepter, sowohl derer, welche unter die repräsentativen Verfassungen Frankreichs oder des Königreichs Westphalens, als derer, welche auch nicht unter einen französischen Machthaber gefallen waren.

Der Zweck des Staats, der höchste und eben darum der einzige Zweck des Staats, ist kein anderer als Freiheit, Freiheit jedes einzelnen Einwohners. Glück und Wohlstand, oder Bildung und Entwickelung der Menschheit, kann

ohne Freiheit doch nie gedeihen, gedeihet in Freiheit von selbst. Auch ist nicht zu begreifen, wie diese Freiheit verschiedenartig gedacht werden möge, und welcher Unterschied zwischen einer bürgerlichen und einer politischen Freiheit seyn solle. Freiheit ist nichts als eine einfache Negative; Freiheit von willkührlicher Behandlung, von Verletzung des Rechts. Welche Unterschiede können im Einfachen, welche in einem Negativ-einfachen gedacht werden? Die Freiheit will nicht Andere necken, sondern daß Keiner von Andern geneckt werde; sie will *nicht* Anderer Eigenthum nehmen, sondern daß überall Niemandem Eigenthum genommen werde; sie will nicht nach Gefallen Verträge brechen, sondern daß überall Verträge heilig gehalten werden sollen. Nicht daß wir einem Andern Etwas thun dürfen, sondern das ist Freiheit, daß überall Niemand einem Andern etwas wider dessen Willen thun dürfe.

Unter Menschen mit Leidenschaften ist Erhaltung der Freiheit unmöglich ohne eine schützende Macht, stark genug um jeden Frevel unwiderstehlich niederzudrücken, welcher das Recht eines Mitbürgers gefährdet. Darum der Staat. Und nicht gegen Willkühr der Großen, sondern auch gegen Wuth der Menge soll jene Macht

schützen. Oder ist es schlimmer, daß ein Vezier einen Patriarchen ohne Urtheil und Recht, als daß ein Haufen Pöbel den Canonicus Vinuesa sogar wider Urtheil und Recht ermordet.

Die Freiheit also mehren wollen durch Schwächung der regierenden, das ist, der schützenden Macht, das kann nur Dummheit wollen und nur Bosheit vorspiegeln. Und diese Bosheit, die so oft unter der Freiheit glorreichem Namen nur eigene Macht erstrebt, ist am Ende selbst wieder Dummheit. Denn gelingt es ihr, wie kann sie alle Mithelfer befriedigen? Der Zurückgesetzten Mißvergnügen trachtet dann wieder nach Neuerung. Jene aber im Besitze der Macht, vorher Streben nach Neuerung als glorreiche Edelthat preisend, verfolgen jetzt sie an Andern als schändlichen Verrath mit Blut und Tod. Verdacht gilt der Furcht für Beweis. Die Tyrannei reizt dann zu neuer Empörung, und diese erscheint immer als gerechtfertigt gegen Menschen, welche selbst zuerst ein Beispiel davon gegeben haben. Darf Pepe oder Quiroga einem Untergebenen wegen verweigerten Gehorsams Vorwürfe machen?

Aber auch ohne Empörung eine Staatsverfassung anordnen — wo hat, so lange die Geschichte der Menschen Schicksale kennt, der

Menschen Weisheit eine neue Staatsverfassung entworfen, welche auch nur kurze Zeit gedauert hätte? In Zeiten einfacher Sitten zwar, wo alle Verhältnisse einfach und ihrer nur wenige sind, mag ein Numa oder Wilhelm Penn sie übersehen und verständig ordnen. Aber nach Jahrhunderten höherer Kultur, wo so verschiedenartige und viele Verhältnisse, und diese so vielfach in sich selbst verschlungen sind, würde ein Penn den Auftrag ablehnen, eine neue Verfassung zu entwerfen, auf daß nicht die nächsten Tage sein Werk zerstören, ihm zum Hohne und dem Volke zum Verderben. Denn wo die neue Gestaltung bisher bestandene Rechte verletzt — und sonst wäre sie keine neue — da werden wahrlich alle Eide auf die neue Constitution nicht hindern, daß nicht vom Tage der Einführung erst durch Deuteln am Buchstaben, bald geradezu die Grundgesetze abgeändert werden. Die neuen Gesetze müssen sich unter dem beugen, was man ihren Geist nennen wird. Die, welche Unrecht litten, werden ihrer Seits gegen das Neuere neuern wollen, die, welche das Unrecht thaten in Gewohnheit es zu thun, auch die neuen Rechte verletzen, wenn es ihr Vortheil will.

Also muß der Freund der Menschen und des Rechts zittern und zürnen bei der Keckheit, welche nach Philosophemen einer abstracten Politik Verfassung ordnen will, ohne des wirklichen Lebens Verhältnisse, Bedürfnisse, Geschäfte zu kennen, nach Philosophemen, gerade desto unbedeutender für die Theorie, je metaphysischer sie sich gebärden, und desto lächerlicher und fürchterlicher zugleich, je näher sie in das Einzelne des Lebens eingreifen.

Von allen Anordnungen einer Verfassung haben nur die Bestand gehabt, welche das Bestandene ordnend, nur feststellten, was schon Rechtens war, nur neu machten, was das Recht selbst gebot, oder unbedingte Nothwendigkeit in neuen Umständen. So ordnete sich Holland im sechzehnten und Nord-Amerika im achtzehnten Jahrhundert, indem selbst das letztere, wenn gleich in sehr metaphysischer Sprache, doch alle bisher bestandenen Verhältnisse im Innern, auch der Form nach, fest behielt, und nur neu einrichtete, was die Umstände von Außen nothwendig machten.

2.

Die Frage von Anordnung einer Staatsverfassung kann nur Würde und wahrhaftes In-

teresse haben, wenn sie allein aus dem Gesichts-punkte des wirklichen Rechts betrachtet wird. Unrecht ist Sklaverei dessen der es leiden muß, Freiheit aber der Zustand des Rechts. Wie mag dann je eine Veränderung zum Guten gedeihen, welche mit Verletzung von Rechten beginnt? Wie mag Unrecht zum Rechte, wie mag Sklaverei zur Freiheit führen? Es ist eine freche Ruchlosigkeit, welche spricht: „Wo ein Besseres „werden solle, freilich müßten da im Anfange „Opfer fallen." Opfer werden freiwillig gebracht; was entrissen wird, ist nicht Opfer, sondern Raub. Darum hat nie eine Verfassung zur Freiheit geführt, auf deren Geburt selbst der Fluch der Ungerechtigkeit lag. Nie kehrte in ein Land, welches solche Verfassung sich gab, Glück und Freiheit zurück, bis durch großes Unglück das Unrecht gebüßet und die Gerechtigkeit versöhnt war.

Unter Menschen, die nahe bei einander wohnen, unter Familien, die lange in einem Lande saßen, unter Gemeinen, die seit Jahrhunderten neben einander bestanden, müssen tausend Verhältnisse durch ausdrückliche oder stillschweigende Verträge angeknüpft, und wieder gar mannigfach gestaltet seyn; und darum muß eine unübersehbare Menge von verschiedenartigen Rechten

und Verbindlichkeiten zwischen ihnen bestehen. Wo die Kurzsichtigkeit auch ihre Vortheile nicht begreift, da werden diese sich zeigen in den Nachtheilen ihrer Zerstörung. Freilich mag die Zeit Umstände herbeiführen, welche zu andern Verabredungen und neuem Uebereinkommen drängen; aber da werden diese von selbst auch erfolgen. Freilich, was in sich selbst Unrecht ist, das kann nie durch die Zeit geheiligt werden; aber darüber kann nicht nach speculativen, angeblich allgemein gültigen Sätzen abgesprochen werden. Wahrhaftig aber ist immer und ewig der Grundsatz allgemein-gültig: daß nie ein Recht geraubt werden soll; und der: daß nie Treu und Glaube verletzt werden sollen; und der: daß Niemand aus einem Vertrage die Vortheile behalten und die bedungenen Gegenleistungen dennoch verweigern dürfe; und endlich der: daß Niemand gezwungen werden könne, gültig erworbene Rechte zum Vortheil Anderer ohne Ersatz aufzugeben.

Auch in den preußischen Staaten bestehen von Alters her Einrichtungen, Verhältnisse und Rechte, die unsere Verfassung bilden; sie mögen nun geradezu Jedem in die Augen leuchten, oder durch den Lauf der Zeiten manchem Auge verdunkelt erscheinen. England hat immer dankbar

erkannt, daß aus Teutschlands Wäldern die Wurzeln seiner Verfassung abstammen. Dort hat die Speculation an der Entfaltung des Baumes gemodelt; nur in Nothfällen wurde, und nur was die Noth gebot, wurde geändert; und wo durch Leidenschaften, oft unter der Larve der Speculation, Uebel herbeigeführt waren, da bewährte sich immer die Rückkehr zu den alten Urgrundsätzen des öffentlichen Rechts als sicheres Heilmittel. Langsam im Laufe von Jahrhunderten entwickelte sich dort die Verfassung. Uns aber möchten Manche bereden, in ein Paar Tagen könne die Speculation vom Grunde aus neu eine Verfassung entwerfen. Der Eichbaum wächst Jahrhunderte und dauert sie dann; auf einem Bogen Löschpapier treibt man in ein Paar Tagen nur leicht welkende Kresse.

Jene Ur-Ideen, aus Teutschlands alten Wäldern stammend, welche unsre wie Englands Verfassung begründen, welche folgerecht, und ohne der Willkühr Raum für Angeblich-rathsames zu lassen, in die Einzelnheiten hindurchgeführt werden können, die werden uns sichrer leiten als alles was Rousseau träumte, was Payne schwatzte, was in den Sälen von Paris oder Cadix decretirt worden ist.

In der königlichen Verordnung vom 22sten Mai 1815 muß daher gerade das als das Herrlichste einleuchten, daß darin gerade unumwunden auf die alten Grundlagen hingewiesen ist, und auf das, was in unserer Staatsverfassung von Alters her geschichtlich begründetes Recht ist.

3.

Die nordamerikanische Republik erscheint in Rücksicht auf das Ausland als Eine und Einzige; im Innern und ihrem Wesen nach ist sie eine Anzahl ganz verschiedener Staaten. Virginien, Pensilvanien und Maryland sind nicht verschiedene Provinzen Eines Staats, sondern eigene Staaten, jeder vom andern unabhängig. Zwar haben die Einrichtungen in allen große Aehnlichkeiten, weil sie alle aus gleichen Grundlagen sich bildeten, die schon zur Zeit der britischen Herrschaft bestanden; doch sind auch große Verschiedenheiten der Regierungsform, verschiedene Namen, verschiedene Organisationen der Gewalten, auch das Stimm-Recht und Wahlfähigkeit von verschiedenen Bedingungen abhängig. Gesetzgebung, Gerichte, Finanzen sind in jedem Staate unabhängig und verschieden. Nur was den Schutz der Gesammtheit aller vereinigten Staaten betrifft, Gesandschaf-

ten, Unterhandlungen mit fremden Mächten, Bündnisse, Frieden, Krieg, Heer und die Kosten dieser gemeinsamen Anstalten, und was darauf unmittelbar Beziehung im Innern hat, ist der gemeinsamen Regierung des Gesammt-Congresses und seines Präsidenten anvertraut.

Diesem ähnlich stellt sich die preußische Monarchie dar, als eine Anzahl verschiedener Monarchien, welche eine Gesammt-Monarchie bilden; Ein Königreich, mehrere Großherzogthümer, Herzogthümer, Fürstenthümer, Grafschaften, Herrschaften, nur durch die Person des Königs und sein königliches Haus zu einem Ganzen vereinigt. Mit dem Jahre 1609 begann diese Vereinigung, und mit dem Jahre 1815 wurde sie zu ihrem jetzigen Bestande vollendet. Der Kurfürst von Brandenburg wurde Herzog von Cleve, Jülich, Berg, Graf von der Mark, hierauf Herzog, dann König von Preußen, Herzog von Pommern, Herzog von Magdeburg und so fort.

Also in jedem seiner Staaten stellt die höchste Person des Königs eine andere Person dar, und selbst mit verschiedenen Titeln. Der König von Preußen und der Herzog von Magdeburg sind unstreitig so verschiedene Personen, wie der König von Schweden und der König von Norwe-

gen, wie der König von Groß-Brittannien und der König von Hannover. Nur wurde unter den preußischen Staaten das Band enger geknüpft, wie das unter den genannten Reichen, schon deshalb, weil unsere Könige, der hausväterlichen Weise teutscher Fürsten getreu, die pomphaften Formen großer Monarchien vermieden, also, da in allen sie als dieselben Väter, die Einwohner aller sich als Brüder erschienen. Aber an sich ist doch jedes preußische Land ein eigner, von den andern verschiedener Staat, wo auch nicht Sprache und Sitten daran erinnern. Gleich der nordamerikanischen haben auch wohl die unsern, theils wegen gemeinsamer Abstammung, theils weil gleiche Ursachen überall gleiche Wirkungen hervorbringen, sehr ähnliche Verfassungen und Einrichtungen; aber jeder dieser Staaten giebt seinem Beherrscher einen verschiedenen Titel, jeder hat verschiedene, verschieden organisirte und verschieden privilegirte Landstände aus der Vorzeit her. Die Monarchie ist also nicht in dem Sinne Eins, wie Frankreich und England. Gascogner und Champagneser sind beide Franzosen, die Einwohner von Kent und Yorkshire sind beide Engländer in jedem Sinne; aber

Schlesier, Märker und Clever sind nicht Preußen im eigentlichen Sinne.

Im Laufe der beiden Jahrhunderte kamen unsre Länder an das Brandenburgische Kurhaus durch Erbfolge und Friedensschlüsse. Aber in jedem succedirten unsre Könige doch immer in das Recht der vorigen Regenten, so wie in deren ganzes Recht, so auch nur in deren Pflicht, in ihre Obliegenheiten wie in ihre Befugnisse. Darum änderte die Succession an sich auch nirgend das Recht der Verfassung; in den meisten wurde diese sogar durch besondere Handveste oder Verträge garantirt. Als der Kurfürst von Brandenburg Herzog von Pommern geworden war, regierte er, wie die Mark nach märkischen, so Pommern nach pommerschen Rechten; weder nach Preußen wurde die Stände-Verfassung des Kurlandes, noch des Königreichs Verfassung nach Magdeburg verpflanzt.

Nur schlossen die Preußischen Staaten sich enger an einander, als Groß-Brittannien und Hannover konnten. Georg der Erste mußte in Groß-Brittannien die Erbfolge-Ordnung anerkennen, die ihn selbst auf den Thron rief, während er die ganz von der brittischen verschiedene Erbfolge-Ordnung des Hauses Braunschweig zum Nachtheile seiner wolfenbüttelschen

Vettern nicht ändern konnte. Dahingegen hinderte bei uns Nichts, wenigstens nicht im Laufe der Zeit, die Erbfolge-Ordnung des Kurhauses einzuführen, wie überall noch im Warschauer Vertrage von 1773 für das Königreich geschah. Auch die Armee des Königs war Eine in allen seinen Landen, wie es die brittische und hannöversche nicht werden konnten, weil das Bestehen beider von ganz verschiedenen Bedingungen abhing. Endlich erhielten auch alle Staaten der Monarchie einen obersten Gerichtshof.

Doch wie eng unsere Verbindung sey, dennoch verhalten sich Schlesien und Pommern nicht zu einander, wie Wiltshire und Yorkshire, sondern wie Pennsilvanien und Virginien. Daher erhielt sich bis auf die neuesten Zeiten die Eigenthümlichkeit bei uns, daß die Departements der Minister nicht nach einer staatsrechtlichen Eintheilung der Geschäfte, sondern nach Provinzen getheilt waren, so daß die Minister in verschiedenen Provinzen das Innere und die Finanzen allein verwalteten, auch die Justiz-Minister nach Provinzen die Aufsicht auf die Gerichtshöfe führten. Nur der Minister der geistlichen Angelegenheiten, später der Accise und der Zölle und der Kriegs-Minister hatten ein allgemeines Departement durch alle Provin-

zen, und der Großkanzler die Justiz-Gesetzgebung und die Ernennung der Richter.

Also jedes preußische Land hat eine eigene Grundlage seiner Verfassung.

4.

Alle preußische Staaten aber waren vormals nicht souveräne Staaten; jeder erkannte eine Obergewalt außer seinen Grenzen, welcher seine Regenten selbst eine gesetzliche Folge zu leisten hatten. Sogar des Königreichs Souveränität erkämpfte erst der große Kurfürst im Wehlauischen Frieden. Es standen aber die preußischen Staaten vormals unter der Oberhoheit entweder des römischen Kaisers und des römischen Reichs, oder des polnischen Königs und der polnischen Republik.

Im Kurfürstenthume, in allen teutschen Herzogthümern, Fürstenthümern, Grafschaften, Herrschaften und vormaligen Reichs-Städten, welche jetzt mit unserer Monarchie vereinigt sind, hatten ihre Regenten nur eine Landeshoheit, welche sich rechtlich bestimmt von Souverainität unterschied. Diese Landeshoheit war von der Majestät des Kaisers und des Reichs durch Verleihungen ausgegangen und ihr untergeordnet. In auswärtigen Angelegenheiten

sollten die Reichs=Stände, als Regenten ihrer Lande, keine Verträge eingehen gegen das Interesse des Kaisers und des Reichs, und wenn ein Reichs=Krieg beschlossen war, sollte jeder Stand des Reichs sein Heeresantheil stellen, einen Kostenbeitrag bezahlen. Auch im Innern äußerte sich des Kaisers und des Reichs oberste Hoheit. Gesetze, welche Kaiser und Reich gaben, verbanden auch die Länder der Stände, wo nicht ausdrücklicher Vorbehalt oder die Natur der Sache ihnen Ausnahmen und abweichende Anordnungen verstattete. Ueber seinen Landesherrn konnte jeder Unterthan bei Kaiser und Reich und den Reichs=Behörden Beschwerden erheben, und ausgeschriebene Reichs=Steuer sollte jedes Land im Reiche bezahlen. Endlich waren manche Regierungs=Rechte in den Ländern selbst dem Kaiser vorbehalten.

Und in den preußischen Ländern, welche vormals die Oberhoheit Polens anerkannten, verband ein Beschluß des polnischen Reichstages auch den Herzog von Preußen, so weit seine Landeshoheit nicht Ausnahmen machte; oft zwar, denn genaue Bestimmungen fehlten, wurde diese freier geübt, oft aber übte die polnische Republik widerrechtlich selbst tyrannische Gewalt in des Herzogs Lande. West=Preußens

Stände und vornehmlich die Städte Danzig, Elbing und Thorn regierten sich mit einer Autonomie, welche der teutschen Landeshoheit ähnlich war. Sogar die Woiwodschaften Polens, also auch die, welche jetzt das Großherzogthum Posen bilden, ordneten auf ihren Landtagen ihre besondere Angelegenheiten mit nicht viel geringerer Autonomie. Aber des Reichstages Beschlüsse verbanden sie, und sie gehorchten von Rechts wegen des Königs Befehlen. So war in den polnischen Landen ein Aehnliches wie in den teutschen, Landeshoheit, oder eine ihr ähnliche Autonomie, unter einer anerkannten Oberhoheit.

Schlesien, obwohl die alten piastischen Herzoge wahre Souverainität ursprünglich hatten, waren durch ihre Landtheilungen in die Lage gekommen, böhmische Lehnsherrlichkeit zu ihrem Schutze zu suchen. Die Grenzen zwischen Lehnsherrlichkeit und souverainer Oberhoheit sind schwer zu bestimmen, wo ein Regent selbst sich jener unterwirft, und des stets bereiten Schutzes seines Lehnherrn bedarf; und nach der Piasten Aussterben konnten die neu belehnten Fürsten unmöglich sie behaupten; denn eben Schutz ist ja der rechtliche Grund aller Staatsgewalt. So kam Schlesien unter Böhmen, welches selbst

so groß auch seine Befreiungen und Privilegien waren, als teutsches Kurfürstenthum die Majestät anerkannte. Als daher Schlesien an Preußen abgetreten wurde, erkannte das teutsche Reich im Reichs-Gutachten vom 14ten Mai 1751 den König als souveränen Herzog von Schlesien, doch nur mit Vorbehalt der Rechte des Reichs.

Also alle preußischen Länder erkannten früher über der Landeshoheit, die sie regierte, eine Oberhoheit, die außer ihnen selbst, die bei dem Kaiser und dem Reiche Teutschlands, oder bei dem Könige und der Republik Polens bestand.

Des Kaisers und des Reichs Oberhaupt endete im Jahre 1806, die des Königs und der Republik Polen durch den Wehlauischen Frieden, durch den Warschauischen Vertrag von 1773, und durch den Wiener Congreß im Jahre 1815.

Die Oberhoheit beider Reiche mußte also nothwendig auf den König, unsern Herrn, übergehen, so daß er jetzt mit der vormaligen Landeshoheit in allen seinen Staaten die Majestät wahrer Souveränität eben so vereint, wie in seinem Königreiche seit dem Wehlauischen Frieden. Denn es giebt überall keinen Grund des Rechts für irgend eine Regierungs-Gewalt,

als Schutz den Untergebenen gewährt, als welcher nur gegen Gehorsam geleistet werden kann und muß. Der Kaiser und das Reich, der König und die Republik Polen konnten also auch das Recht ihrer Oberhoheit über die Länder und Landesherren nur wegen des Schutzes ansprechen, den sie ihnen gewähren sollten. Ihr Recht kann also nur auf den übergegangen seyn, welcher jetzt allein die Lande und die Einwohner schützt, der selbst von keiner obern Gewalt Schutz mehr empfängt, auch dessen nicht bedarf, auf den König, dessen Domänen und Regalien und die alten Rechte der Landeshoheit in jedem einzelnen Lande ihn mächtig machen, sie alle zu beschützen.

Das ist demnach das eigentliche Wesen der preußischen Monarchie, daß sie einen Inbegriff von Staaten darstellt, deren alte Landeshoheit und Autonomie mit der Majestät des teutschen und polnischen Reichs in des Königs Person vereint ist, — eine Gesammt-Monarchie aus mehreren Monarchien, wie Nord-Amerika eine Gesammt-Republik aus mehreren Republiken, gebildet.

Und rühmen dürfen wir uns, daß Gottes Vorsehung diese Monarchie sichtbar bestimmt habe, in den gewaltigen Stürmen der beiden

Jahrhunderte ihrer Bildung und in allen Verirrungen dieser Zeiten, zu seyn eine Zuflucht Verfolgter um des Gewissens willen, eine Nährerin der Wissenschaften und der Kunst, eine Beschützerin der Freiheit und bürgerlichen Ordnung. Gerade die letzten Jahre haben diesen Ruhm, mit dem Ruhme unserer Waffen, glänzend vermehrt. Wie wird einst die Nachwelt die Geschichte der Regierung Friedrich Wilhelms des Dritten ansehen! Das Joch der Leibeigenschaft zerbrochen, die Frohndienste abgethan und viele hundert Tausende von Fröhnern zu landgesessenen Eigenthümern erhoben; den städtischen Gemeinen die alte Selbstständigkeit hergestellt, den Zwang-Druck von allen Gewerben gehoben, Menschlichkeit in die Kriegszucht eingeführt, wissenschaftliche Bildung von den Anführern im Heere gefordert und ihnen zugleich gegeben, für Wissenschaft und Kunst so freigebig und weise gesorgt, wie in keinem Lande je eine Regierung ein gleiches Beispiel gegeben hat; der katholischen Kirche Verhältnisse den ächten Grundsätzen derselben selbst gemäß geordnet, — und jetzt sind wir im Begriffe unsere Staats-Verfassung auf die alten Grundsätze unserer Väter, auf die Grundsätze der Freiheit und der bürgerlichen Ordnung und

des Rechts neu erbaut zu sehen. — Und alles dies in drei Jahrzehnten, in welche Stürme und Umwälzungen zusammengedrängt waren, wie sonst selten drei Jahrhunderte sie sahen, worin das wechselnde Glück die Monarchie an den Abgrund des Unterganges geführt hatte, von wo die noch übrige Hälfte derselben, obwohl erschöpft durch die schrecklichen Jahre von 1806 bis 1812, und von der Welt ganz niedergedrückt geglaubt, sich plötzlich mit größerer Waffenmacht erhob, als sie in ihren glänzendsten Zeiten vormals entwickelt hatte, und zum Erstaunen der Welt Freiheit und Ruhm des Vaterlandes wieder eroberte, dann mit ihren großen Verbündeten auch Teutschlands Freiheit — leider gegen den größern Theil der Teutschen selbst — bis zu dem großen Tage bei Leipzig und an ihm wiedererkämpfte. Mit unsäglichen Kosten mußten so große Dinge möglich gemacht werden, mit den Kosten für drei solcher Feldzüge, nachdem die sieben Jahre vorher das Land mit ungeheueren Staatsschulden überhäuft hatten. Und doch ist unser jetziger Finanzzustand nicht minder merkwürdig als die Thaten, welche so großen Aufwand nöthig gemacht hatten. Freilich noch eine bedeutende Schuldenlast; aber nicht viel weniger Schulden als noch übrig, sind

bereits getilgt. Die übrigen übersteigen im Nominal-Werthe nicht dreijährige Einkünfte des Staats, und die sichere Hoffnung der Abtragung bezeugt der Stand der Staatsschuldscheine von fast fünf und siebenzig Pro-Cent bei vier Pro-Cent Zinsen, also so hoch wie Frankreichs Consols bei fünf Pro-Cent Zinsen auf fast hundert.

Es ist also eben so wenig Verlegenheit der Finanzen, als es die Absicht war, das Volk zum Kampfe gegen Frankreich zu reizen (im Jahre 1815), was den König bewogen hat, Herstellung der ständischen Verfassung zu versprechen und sie auszuführen.

5.

Es verhält sich mit dem Staatsrechte unserer Monarchie, so sehr auch in neuern Zeiten Gleichheit in der Verwaltung erstrebt ist, doch nicht anders, als mit dem Privatrechte. Jedes einzelne Land hat sein Provinzialrecht, während das allgemeine Landrecht durch das ganze Reich gilt. So ist auch die Organisation und sind die Rechte der Landstände in jedem preußischen Lande verschieden, und die allgemeinen Reichsstände sollen erst werden.

In den einzelnen Ländern haben die Stände, wie sie von Alters nach Herkommen, Handvesten und Verträgen bestanden, im rechtlichen Sinne nicht aufgehört. Zwar in dem Gedränge der großen Begebenheiten vom Ende des siebenzehnten Jahrhunderts, in welchem unsre Lande stets unter Waffen gehalten wurden, und selbst im Frieden stets kriegsfertig seyn mußten, war der Geist der Zeiten der alleinigen Anordnung der Monarchen so günstig, wie er jetzt immer der repräsentativen Verfassung seyn mag. Unsere Väter aber vertrauten, gewiß mit dem entschiedensten Rechte, nicht bloß dem besten Willen, sondern auch der bewährten Weisheit unserer Monarchen. Oft kam es auf rasche Verfügung an, wo Einholung der Meinung der Stände, zumal in mehreren Ländern zugleich, unmöglich war. Dazu kam, daß die Rechtsgelehrten Teutschlands am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts deu Begriff von Regalien, deren Ausübung nämlich überall von ständischer Einwilligung unabhängig war, fast unendlich ausdehnten. Stempelpapier sogar würde nicht als Steuer, sondern als Regal dargestellt. Nicht minder wurden in Teutschland nach ausländischen Beispielen neue monopolitische Regalien eingeführt, weil man die Gehässigkeit neue

Steuern, selbst nöthige, aufzulegen immer scheut, weil diese Monopole noch einen Vorwand des allgemeinen Besten gewährten, welcher ja oft noch in unsern Tagen die Unkunde täuscht. Salzhandel, Tabacksfabrikation, Kaffeebrennerei wurden so, auch bei uns, wie anderswo, zu Regalien erklärt. Darf man sich wundern, daß die Regalität der Zölle, in Teutschland von Alters her wirkliches Regal und als solches nur vom Kaiser verliehen, auf die nahe verwandte Accise ausgedehnt wurde? Und einmal von den Ständen bewilliget, schien Erhöhung oder Herabsetzung dem Landesherrn allein zu überlassen recht, „weil das Landespolizei„Sache und ein Mittel sey, den Handel zu lei„ten, inländische Fabrikation empor zu brin„gen, und das Geld im Lande zu behalten.“ Um so weniger dachte man an Einwilligung der Stände dabei, zumal die Accise, durch viele Vorzüge vor frühern ständischen Steuern, sich vortheilhaft empfohlen hatte.

Dazu kam die Sparsamkeit weit der meisten unserer Regenten, von jeher eine Familien-Tugend des brandenburgischen Hauses; sie überhob sie solcher Steuern, wozu es ständischer Bewilligung bedurft hätte. Die Contribution einmal verabschiedet, ist seit hundert Jahren

nicht erhöhet. Nothfälle im Kriege oder in provisorischen Zuständen des Ueberganges zu neuer Ordnung der Dinge hatten Entschuldigung in sich selbst, wenn dafür ständische Einwilligung nicht gesucht wurde.

So vergaßen wir, daß wir Landstände hatten. Die Wirksamkeit derselben trat immer mehr zurück. Und wahrlich in den Jahren 1813 und 1815, als wir so freudig die Waffen ergriffen, des Vaterlandes Schmach und Verderben, und von unserm Heerde den aufgedrungenen fremden Gast abzuwehren, *da dachten* unsere Bewaffneten so wenig als ihre Väter daran, eine neue Verfassung im Innern zu erkämpfen. Ein edler Unwille würde damals uns empört haben, wenn man hätte ahnden können, es werde nach ein Paar Jahren Jemand im Ernste davon reden, eben die *französischen* Institutionen einzuführen, von denen wir Teutschland befreien wollten; eine Repräsentation der königlichen Macht entgegengesetzt, oder statt unserer Justiz, des Stolzes der Preußen, eine Jury, welche nach Gefühl zum Tode verurtheilt, wo unsers Richters Bedächtlichkeit kaum zu einer leichten Strafe bestimmt wird.

Wo alles Recht vergessen ist, da muß sein Gedächtniß zurückgerufen, und wo gegen das-

selbe gehandelt ist, da muß sein Ansehn hergestellt werden. Wer nun begreift, daß wirkliche Rechte nur durch Thatsachen gegründet werden können, und wem Gefühl für Recht im Busen wohnt, den mußte es hoch erfreuen, daß die Verordnung vom 15ten Mai 1815 mit klaren unzweideutigen Worten vorschrieb:

> die Provinzialstände sollten da, wo sie mit. mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden wären, hergestellt und den Bedürfnissen der Zeit gemäß eingerichtet werden.

Wir haben also das Pfand des königlichen Wortes, daß das Heiligste, was wir in der äußern Welt haben, die Freiheit, nicht den trügerischen Philosophemen der Mode Preis gegeben werden, und eine neue Ordnung nicht mit Vernichtung wirklicher Rechte beginnen solle.

> Wo gegenwärtig keine Provinzialstände sind, da sollen sie angeordnet werden.

Schon der Ausdruck: Provinzialstände, so deutlich altteutsche Einrichtung bezeichnend, giebt auch diesen Provinzen die Versicherung einer Anordnung, welche nach den Urideen des landesväterlichen Rechts die Freiheit erhalten soll.

Was aber Bedürfnisse der Zeit für neue Einrichtungen nöthig machen, das kann sich

nicht ergeben aus Vorstellungen, welche eine Anzahl Zeitschriften und Flugschriften als Mode preisen, sondern aus Erwägung dessen, was die Zerstörungen der letzten Zeiten so vernichtet haben, daß seine Herstellung unmöglich geworden, oder was die Fortschritte des Bessern in den letzten Zeiten so verändert hat, daß Abstellung offner Rückschritt wäre. Und das verdient noch Bemerkung.

Ein großer Theil der lesenden Welt hat die Meinung unserer declamirenden Politiker allerdings angenommen, von dem, was sie über die Volksrepräsentationen gesagt haben. Keinesweges aber kann nun dieses die öffentliche Meinung genannt werden. Denn das Volk theilt sie gar nicht, das ist, die große Zahl der Hausväter, welche durch Zeitungen und Leihbibliotheken noch nicht zu Halbwissern und Queerwissern verbildet sind. Die gemeine Meinung aber solcher Lesenden ist in der That eine gemeine, weil das Gemeine eben nur das Gemeine erfaßt. Der gesunde Blick der Unverbildeten sieht die Wahrheit besser als jene Leser durch die gefärbten Brillen ihrer Leserei, und was dieser gesunde Blick sieht, kommt am Ende immer mit dem überein, was die wahre

Wissenschaft als Resultat ihrer tiefsten Forschungen findet.

Nun ist jene öffentliche Meinung der Lesewelt: „Um die Staatsverwaltung zu sichern, „müsse das Volk Repräsentanten wählen, einen gesetzgebenden Körper zu bilden, welcher „die verschiedenen Interesse der verschiedenen „Beschäftigungen der Menschen repräsentire“ — so hat man sich ausgedrückt — „und „schütze; denn es liege so im allgemeinen „Rechte der Vernunft, daß Jeder Theil nehme an Gebung der Gesetze, welchen er gehorchen solle, und Jeder nur die Steuer „zahle, die er bewilliget habe.“

Was also Personal und Art der Repräsentation des Volks anbetrifft, wäre das das Resultat unserer Philosophie der Politik. Der Philosophie nun liegt es ob, ihre Systeme consequent bis in die Einzelnheiten durchzuführen. Freilich ist ein ganz consequentes System darum noch nicht wahr, aber ein ganz inconsequentes doch ganz gewiß falsch.

Also das Volk soll wählen. Was ist aber das Volk, und wer hat, als dazu gehörend, eine Stimme zur Wahl?

Ist das Volk der Inbegriff aller die im Lande wohnen? gehört auch der dazu, wel-

cher im Sommer über die Grenze kommt, eine Wohnung miethet, bei unserm Landmanne in der Erndte arbeitet, und im Winter wieder fortzieht dahin, wo er vorher wohnte? Gehört der Knecht zum Volke, welcher im Lohn und Brodte steht? Diese, wie alle welche in Domesticität sich befinden, also auch alle Frauenspersonen sind doch in allen unsern philosophischen Constitutionen ausgeschlossen vom Rechte der Stimme; sollen diese also Gesetzen gehorchen, welche sie nicht selbst geben, und Steuern zahlen, welche sie nicht bewilligen? Will man damit nun den weit größern Theil des Volks eines Rechts berauben, was man Menschenrecht genannt hat?

Und wo ist die Grenze der Domesticität? Der Tagelöhner, der kleine Pächter auf Kündigung, welcher von einem großen Gutsbesitzer abhängt, die arbeitenden Hausväter und Handwerksmeister, welche ein reicher Fabrikherr unterhält, sind die auch noch in Domesticität? Man giebt ihnen zwar eine Stimme; ich weiß aber nicht, nach welchem Rechtsgrundsatze man sie ihnen eher als jenen zugesteht. Man übersieht gänzlich, welch eine ungeheure Aristrokatie man eben dadurch gründet, daß man Jedem eine Stimme giebt. Wo Alle eine Stimme

haben

haben, da haben nur sehr Wenige eine Stimme. Denn die Meisten geben ihre Stimme wie die wollen, von denen sie leben. So verkauften die souveränen Herren der Welt, welche in Rom: Panem et Circenses! riefen, ihre Stimme gegen ein Maaß Getreide; so erkaufte in Polen der Stimmwerber bei der Landbotenwahl die Stimme eines armen Edelmanns um einen Stiefel, weil, da die Woiwodschaft zwei Landboten wählte, die Wahl doch Jedem ein Paar schaffte. Also welch eine Geld-Aristokratie bei absoluter Demokratie!

Wird aber das Stimm-Recht abhängig gemacht von einer Summe Geldes, welche Jemand steuert oder besitzt, wie mag dies gereimt werden mit dem Grundsatze: das Recht der Vernunft fordere, daß Jedermann Theil nehme an Gesetzen, denen er gehorchen soll, und daß er keine als von ihm bewilligte Steuer bezahle? Der Aermere müßte dann doch zahlen, was die Reichen bewilligen, und dem Gesetze gehorchen, welches die Reichen geben. Auch kann ja nur durch ganz absolute Willkühr jene Summe bestimmt werden. Einmal eine Summe festgesetzt, scheint doch auch eine Scala nöthig, nach welcher, wie Servius Tullius etwa ordnete, wer fünfzig Tausend Thaler besitzt, mehr Stimmen

habe, als wer hundert, und wer hundert Thaler steuert, mehr als wer fünf? Und wenn, wer fünf Thaler steuert, Stimme haben soll, welches ist dann der Rechts-Grundsatz der Vernunft, nach welchem der von dem Mitstimmen ausgeschlossen ist, welcher nur vier und einen halben Thaler steuert?

Es ist nicht minder Inconsequenz, daß man behauptet, die verschiedenen Interesse der Gewerbe müßten repräsentirt werden, und der Rittergutsbesitzer, zum Beispiel, sey untüchtig, den bäuerlichen Landmann zu vertreten, weil dieses Interesse dem Interesse jenes oft widerstreiten könne; gleichwohl aber die Stadt von einem gemeinsamen Repräsentanten vertreten lassen will, da doch in ihr das Interesse des Kaufmanns dem Interesse des Handwerkers noch greller widerstreitet; jener die Waaren aus der Fremde verschreibt, welche dieser verfertiget; jener Handels-Freiheit, dieser Handels-Beschränkung will. Wenn die Interessen der Gewerbs-Stände vertreten werden sollen, wie will man dann nach Land-Distrikten und Ortschaften wählen lassen. Nicht Madrid müßte dann oder Cadix oder Barcellona ein Mitglied der Cortes wählen, sondern die Schuhmacher, die Gerber, die Kaufleute, die Tuchmacher, und

so weiter, alle müßten einen gemeinsamen Vertreter wählen.

So wenig consequent sind die politischen Philosopheme, nach denen Stimme im Staat ein Recht der Menschheit ist. Noch seltsamer ist der Versuch, Menschen zu dem Wahne zu täuschen, daß sie selbst das Gesetz gäben, selbst die Steuer bewilligten, bei welcher der Repräsentant ihres Orts mitstimmt. Der Repräsentant kann gar sehr wider meinen Willen von der Mehrheit meiner Mitbürger gewählt seyn, welche seine Kunst der Stimmen-Werbung gewann; der Repräsentant kann wiederum gegen das Gesetz und gegen die Steuer gestimmt haben; ich selbst kann gar unzufrieden mit beiden seyn; und gleichwohl soll ich glauben, ich hätte das Gesetz, ich die Steuer bewilligt? Ob mein Fürst mich besteuert ohne mich zu fragen, ob ein Paar Hundert Repräsentanten, ohne mich zu fragen: dazwischen ist nur der Unterschied, daß des Fürsten eigenes Interesse es fordert, mich und meine Mitbürger nicht zu Grunde zu richten, die Repräsentanten aber für Aemter und Lieferungen, ihnen und den Ihrigen zugewendet, zur Steuerbewilligung gar bereit seyn mögen, wenn für jene die Besoldung nicht zu karg, für diese der Preis nicht zu genau bestimmt, die Ablieferung

nicht zu genau controllirt wird. Wenigstens sind in Staaten mit gewählten Repräsentanten überall die Steuern viel höher, als in andern. Auch fürchtet ein Finanz-Minister überall den Haß neuer Steuern; wo aber Repräsentanten sie bewilligen, da trifft das Murren ihn nicht allein, und die Berathschlagung rechtfertigt ihn mit der Noth.

Wahlen treffen überall selten den Bessern, und desto weniger, je bedeutender die Stelle ist, zu welcher gewählt wird. So lehrt es die Erfahrung aller Zeiten. Der Würdige verschmäht die Künste der Bewerbung; der große Haufen ist dem keckſten Versprecher gewonnen. „Das „Volk,“ versichert man, „verstehe sich gar wohl „darauf, die Tüchtigsten zu wählen,“ aber wundersam ist dann, daß alle Constitutionen der neuen Zeit, die auf diese Versicherung gebaut sind, die Wahlfähigkeit durch Gesetze so genau bestimmen. Wird das Volk in seiner Weisheit Kinder, Fremde, Verbrecher nicht wählen — warum findet man nöthig, ihm ein gewisses Alter, Einheimischkeit, Unbescholtenheit des Wählbaren durch das Gesetz doch zu bestimmen? Und dies für Völker, welche mündig geworden seyn sollen! ein Lieblings-Ausdruck unserer politischen Eiferer, der völlig ohne allen Sinn ist.

Was heißt das: Mündigkeit eines Volks? Mündig ist, wer seine Rechte selbst verwalten kann; wenn ein Volk nun aber doch durch seine Repräsentanten verwalten lassen muß: sind diese nicht seine Vormünder?

6.

Unsern Vätern schien es nicht, daß der Miethsmann im Dorfe, welcher kein Land in der Feldmark hat, bei der Wahl des Dorfhirten ein Recht der Stimme fordern dürfe, weil die Gemeine ihm einmal verstattet habe, auch eine Kuh vor den Hirten zu treiben; nicht, daß der Miethwohner in einem Hause ein Recht habe darüber zu stimmen, in welcher Assecuranz-Anstalt sein Wirth das Haus versichern lassen solle, obwohl bei ausbrechender Feuersbrunst auch seine Zimmer in Gefahr kommen. Auch würden sie nicht gerecht gefunden haben, daß, wo eine Häuser-Steuer in der Stadt auferlegt werden sollte, auch die mitstimmten, welche keine Häuser besaßen.

Ihnen leuchtete ein, daß der Staat — sie nannten ihn: das Land — ein Gebiet habe, innerhalb dessen allein die Landes-Obrigkeit schütze, innerhalb dessen allein sie regiere. Auch unterwirft sich jeder Fremde, er wolle ein-

wandern oder durchwandern, mit dem ersten Schritte über die Grenze dem Gesetze, welches im Gebiete gilt, und der Ordnung des Landes. Dies Gebiet aber besteht in dem Inbegriff aller der Grundstücke, deren Eigenthum von der Landes-Obrigkeit geschützt werden soll. Keines derselben ist eigenthumlos; es gehört irgend einem Eigner oder irgend einer Gemeine. Also ist klar, daß das ganze Land den Grund-Eigenthümern zusammen ganz eigentlich zugehöre; daß der Verein zum Staate nicht bloß ein Verein der Menschen zum Volke, sondern, wenigstens auch ein Verein der Grundstücke zum Gebiete sey. Ja, der letzte Verein ist der wesentliche; denn der Menschen Jeder mag vom Staate sich trennen, und thut das, wenn er auswandert, mit dem ersten Schritt über die Grenze, wo er dann sich einem andern Volke zugesellt; aber kein Grund-Eigenthümer kann sein Grundstück wie Jener seine bewegliche Habe, vom Gebiete abreißen, und seiner andern Hoheit eigenmächtig unterwerfen, und mit deren Gebiete vereinigen.

Ist nun nicht klar, daß der Grund-Eigenthümer allein berechtigt ist, seinem Grundstücke Real-Verbindlichkeit aufzulegen? also nicht klar, daß die Grund-Eigenthümer zuerst der Obrigkeit zu Schutze sich unterworfen, und die

Bedingungen derselben verabredet haben müssen? also nicht klar, daß Alle, die nachher einzogen, und durch irgend einen Vertrag mit Grund-Eigenthümern eine Wohnung überkamen, sich der Ordnung, der Obrigkeit, dem Gesetze unterworfen haben müssen, die schon bestanden? Und woher haben sie jetzt ein Recht, eine neue Ordnung zu fordern, oder mitzustimmen, wie es in dem Lande, das ist, auf den Grundstücken, deren keines ihnen gehört, gehalten werden solle; da sie ieden Augenblick dieses verlassen und ihre bewegliche Habe mit sich nehmen können?

Grundstücke nun, welche unmittelbar ein Theil des Landes selbst, nicht erst Theile und Zubehör eines andern Grundstückes waren, hießen bei unsern Vorfahren, landsässige Güter, und die, welche Jemand als Theile und Zubehör eines landsässigen Gutes benutzte, hintersässige Güter. Der Hintersasse lebt im Lande auf Contract mit einem Landsassen oder einer Gemeine, der Landsasse war, wie ein Kloster, ein Stift, eine Stadt, das ist eine Bürgerschaft. Auch war der Hintersasse immer der Obrigkeit seines Grundherrn unterworfen, dem einzelnen Eigenthümer, oder dem Abt des Klosters oder dem Burgemeister und Rath der Stadt.

Zu den Landtagen wurden nun aus diesen Gründen allen nur die Landsassen gerufen, weil ihnen das Land gehörte, weil was sie weise oder unweise beschlossen, das Land bleibend traf; der Unangesessene aber, was er thöricht mit beschlossen hätte, die Grund-Eigenthümer allein büßen lassen konnte, während er in fremde Länder seine Habe und Gewerbe brachte. Handel, Fabriken und Handwerke können nur blühen, wo der Landbau reichen Ertrag giebt, und ihr Sinken ist auch dem Ertrage der Landgüter nachtheilig. Also muß das gemeine Beste des Landes den Landsassen als eigenes Interesse am Herzen liegen.

Auf den Landtagen stimmten also erstlich die Besitzer landsässiger Güter, der Rittergüter oder anderer Freigüter. Ob ein solcher sein Gut als eigen oder als zu Lehnrechten besaß, war gleich, wenn er nur nicht einem andern Grundherrn, auch dem Fürsten selbst, nicht zu unedlen Diensten, und als grundherrlicher Obrigkeit unterworfen war. Es fiel unsern Vätern auch nicht ein, daß diese Landsassen etwa ihre hintersässigen Bauern repräsentiren sollten. Denn Jemand repräsentiren, kann nur heißen, die Rechte einer physischen oder moralischen Person ausüben, wenn sie selbst

solche auszuüben gehindert ist. So repräsentirt der Vormund seinen Mündel, der Procurator seinen Clienten; so muß eine moralische Person, eine Gemeine, nothwendig repräsentirt werden, weil sie nie ihre Rechte selbst ausüben kann, und selbst ihre einstimmigen Beschlüsse von Jemand vollziehen lassen muß. Die Bauern aber hatten kein Recht auf dem Landtage zu üben, konnten also da auch nicht repräsentirt werden. So fiel auch nie Jemanden ein, daß im großbrittannischen Parlament die von den Grafschaften gewählten Knights die Tagelöhner und Pächter in denselben repräsentirten; sie repräsentiren die Grafschaft als eine Gemeine von Landsassen, Freeholdern und Copyholdern, welche auch überhaupt eine wahre Gemeine, und nicht bloß für die Wahl der Repräsentanten bilden. — Ohne eine Aristokratie hat nie und nirgend die Freiheit bestanden. Adel ist darum immer der Gegenstand des Hasses sultanischen oder demokratischen Despotism's gewesen; weil kein Despotism Recht anerkennen will, das nicht von seinem Wohlgefallen gegeben ist und genommen werden kann. Freie Völker haben immer den Adel zu erhalten getrachtet, und in England würde, wer gleich vielen Schriftstellern bei uns Ver-

nichtung des Adels vorschlüge, sey es der Nobility der Lords, oder der Gentry der alten Ritter-Familien, geradehin für wahnsinnig gehalten werden. Aber unser Gutsbesitzender Adel wird seinen allmähligen Untergang selbst verschulden, wenn er Majorate nicht erhält oder einführt; und einer eingebildeten Billigkeit folgend, ewig seine Erbschaften theilt, und statt seine jüngeren Söhne zu nöthigen im Dienste oder Gewerbe sich auszuzeichnen, einen Adel behaupten will, der am Ende auf das Wort: von, sich beschränkt, und durch Ansprüche, die darauf allein gebauet werden, die Andern gegen sich erbittert. —

Zweitens kam zum Landtage die Geistlichkeit; nicht als Dotti, nach Bonaparte's Constitution von Italien neben den Possidenti und Commerzianti, sondern als Repräsentanten kirchlicher Gemeinen, Klöster, Stifte, Comthureien, Universitäten, welche landsässige Güter besaßen, also wiederum als Landsassen. Pfarrer erschienen da nicht, eben weil eine Pfarrkirche kein landsässiges Gut besitzt. Ihr landsässiger Patron hat wohl von seinem Acker ihr Pfarrhufen gewidmet, aber diese liegen in des Dorfes oder der Stadt Feldmark, und sind der Polizei-Obrigkeit des Landsassen unterwor-

fen. Wie konnten sie also zu Landtagen kommen? Haben sie ein Recht gerufen zu werden, warum dann nicht auch die Aerzte, die Sachwalter, die Künstler, und alle einzelne Gewerbe?

Drittens kamen Städte zum Landtage, auch nicht als Bonaparte's Commerzianti, sondern als landsässige Gemeinen. Die mittelbaren Städte, welche einen Landsassen als grundherrliche Obrigkeit erkannten, selbst die Amts-Städte, welche den Fürsten zwar, aber nicht in seiner Eigenschaft als Fürst, sondern in der eines Gutsbesitzers, als nächste, nemlich grundherrliche Obrigkeit anerkannten, waren vom Landtage ausgeschlossen. Aber die Städte wurden gerufen, die selbst landsässig waren, mochten Magistrat und Gericht selbst sie wählen, oder vom Fürsten diese bestellt werden, wenn nur von ihm als Fürst und höchste Landes-Obrigkeit, nicht als Besitzer einer Domaine und so als grundherrliche Guts-Obrigkeit. Solche Stadt stimmte als landsässige Gemeine. Der einzelne Bürger, das ist, wer in die Gemeine als Mitglied ordentlich aufgenommen, war zwar für seine Person Hintersasse, aber er war zugleich Mitglied der landsässigen Gemeine, deren Hintersasse er war.

Darum schien es auch nicht ein Geringes, Bürger einer Stadt zu werden, und dadurch sich über bloße Hintersassen zu erheben. Es wurden aber nicht die Einwohner der Stadt als solche, sondern allein die Gemeine als solche repräsentirt. Die Künstler, die Fabrik-Arbeiter, die Tagelöhner, die Gesellen, auch wenn sie Hausväter waren, wurden nicht repräsentirt. Denn das würde keinen Sinn haben; weil sie keine Gemeine mit einander bilden, also keine moralische Person; mithin auch von ihren Rechten als einer moralischen Person *nie die* Rede seyn kann, so heilig ihre Rechte als Rechte Einzelner sind. In England läßt man die städtischen Repräsentanten im Parlamente von den Bürgern, Freemen, das ist, aufgenommenen Mitgliedern der Stadt-Gemeine wählen; in manchen hängt noch die Wahlstimme von besondern Bedingungen ab. In Teutschland sandte man lieber den Burgemeister oder ein anderes Raths-Mitglied zum Landtage, weil diese aus den Geschäften der Verwaltung am leichtesten die Einsicht gewinnen mögen, welche Gesetze nöthig scheinen, und wie die gegebenen wirken. So wurden auch die nicht selten blutigen Wahl-Tumulte der Engländer vermieden, welche unsern Vätern nicht ein so anmu-

thiges Regen des öffentlichen Lebens schienen, als sie Manchen heut zu Tage scheinen mögen.

Bei diesen Einrichtungen der Landtage, wo nur Landsassen erschienen, wird freilich getadelt, daß man so der Talente ausgezeichneter Köpfe anderer Stände entbehre. Aber das halte ich für großen Gewinn jener Einrichtung, daß die sogenannten ausgezeichneten Köpfe davon entfernt bleiben, welche durch die Declamation ihre Talente, durch den Inhalt ihrer Schriften und Reden ihre Unkunde in den Dingen des Lebens beurkunden. Es bedarf für die Ueberlegung der Gesetzgebung so großer Talente nicht, aber guten Willens und gesunden Verstandes, der nicht durch Halbkunde der Dinge verbildet ist. Des guten Willens sind wir von Männern versichert, welche mittelbar und unmittelbar die Folgen der Gesetze fühlen. Einsicht in den Zusammenhang der Geschäfte und Gewerbe des Lebens, giebt des Lebens Erfahrung allein, nicht theoretische Speculation auf Dinge angewendet, die man nicht versteht. Die ausgezeichneten Köpfe zweier teutschen Stände-Versammlungen sind es gewesen, welche Magazinirung des Getreides gegen künftige Hungersnoth, und Handels-Sperre gegen fremde Fabrikate neuerlich durchgesetzt haben;

obgleich die Erfahrung aller Zeiten und Länder lehrt, daß jene gerade die Gefahr der Hungersnoth erst herbeiführe, diese nicht dem Auslande, sondern allein unsern Mitbürgern schade. Und sind unter Aerzten und Advocaten und Schriftstellern so entschieden ausgezeichnetere Köpfe als unter Gutsbesitzern und Burgemeistern? Leute von Talent scheinen dem großen Haufen die lauten Redner; aber im brittischen Parlament sind viel ausgezeichnete Männer, deren Namen als Redner nie die Zeitung nennt, die aber durch ruhige Prüfung der *Bills* in den Committeen ihrem Vaterlande oft größere Dienste leisten als der talentvollste Redner. Am Ende wird auch eine Landtags-Versammlung aus Landsassen der ausgezeichneten Köpfe nicht entbehren, wenn sie auch nicht in der Versammlung sitzen. Sie sind nemlich in unsern Tagen gar nicht so karg mit ihren geistreichen Ideen, daß sie solche der Welt vorenthielten, sondern legen sie gar reichlich nieder in Flugblättern und Zeitschriften.

Genug aber, vortheilhaft oder nicht, das Recht hat entschieden, die Landstände in den preußischen Provinzen sind nicht nach dem Wahne eingerichtet, daß Distrikte nach Kopfzahl repräsentirt werden müßten, und daß tau-

send Proletarien bestimmen dürften, was auf dem Grunde und Boden von zehn Grundeignern geschehen und eingerichtet werden sollte.

Veränderungen in den neuern Zeiten haben freilich Veränderungen auf den Landtagen nothwendig gemacht. Aber ich habe das feste Vertrauen, daß diese Veränderung nicht nach dem gemodelt werden wird, was man Zeitgeist oder allgemeine Meinung nennt. Der Geist der Zeit ist gar selten gut, und die gemeine Meinung ist meistens entweder in sich selbst verkehrt, oder dadurch, daß sie ohne Erkenntniß ihrer Gründe Andern bloß nachgesprochen wird. Aber daß es die allgemeine Meinung der Teutschen sey, die fürstliche Gewalt durch erwählte Repräsentanten zu beschränken, das ist gewiß die entschiedenste Unwahrheit. So sprechen freilich unsre Flugblätter und politischen Zeitungen oft, und der halbgebildete und verbildete Leser spricht so nach; aber die wackern Leute, Bürger und Bauern, welche nicht in Journal-Cirkeln und bei keiner Leih-Bibliothek abbonnirt sind, denken daran nicht. Ja, auf die Frage: Ob sie wollten, daß ihrem Fürsten Herren zur Seite gesetzt werden sollten, welche sie wählen könnten, würden sie gar sehr protestiren, und sich darauf berufen,

daß ja ihr Fürst gerade ihre letzte Zuflucht sei gegen die „Herren.“ Unsre Landstände hat man oft, als ob man damit das Aeußerst-schlimmste ausdrückte, Feudal-Stände genannt, — ich weiß nicht, wie die Burgermeister und Prälaten gerade mit dem Lehnwesen zusammenhängen, und daß die Allodial-Grundeigner vom Landtage ausgeschlossen wären — aber man frage die Bauern im Gothaischen: ob sie Weimar um seine Repräsentation beneiden? Und in Weimar, — es wäre doch der Mühe werth, daß ein dortiger *politischer* Schriftsteller uns jetzt nach sieben *Jahren* zeigte, wie viel es nun besser stehe als vorher; welche Unterdrückung dann vormals die Regierung geübt, und welche Mißbräuche die Repräsentanten nun abgestellt hätten.

Indessen haben Begebenheiten der neuern Zeit traurige und erfreuliche Veränderungen auch der landständischen Verfassung herbeigeführt, die es unmöglich machen diese ganz in die vorige Organisation zurückzuführen. Aber das Recht, also die Politik, also die Freiheit, erfordert, daß die neuen Anordnungen den Grundsätzen unserer Väter gemäß geschehen.

Mit Schmerz, weil das Recht dazu mir zweifelhaft ist, nenne ich unter jenen Veränderungen

die Säkularisation der geistlichen Güter, durch welche Stifter und Comthureien unter den Landständen aufgehört haben. Es bleiben also nur die Curien der Gutsbesitzer und der Städte.

Dahingegen sind die Mediatisirten des hohen Reichs-Adels hinzugekommen, welche Anspruch auf ein vorzügliches Gewicht in den Provinzen haben. Die Bestimmung ihrer Verhältnisse auf dem Landtage wird nicht ohne Schwierigkeit seyn; aber der König hat ihnen schon bewiesen, wie zart er es fühlt, daß sie als Opfer der Ruhe Europa's ihre vormalige Landeshoheit dargebracht haben, und die Stände werden das überall eben so fühlen; darum darf man hoffen, daß ihre Verhältnisse mit Billigkeit und Gerechtigkeit geregelt werden.

Durch die neuesten Anordnungen der gutsherrlichen Verhältnisse wird endlich eine große Anzahl Bauern in Eigenthümer verwandelt, welche, obwohl sie noch unter gutsherrlicher Gerichtsbarkeit und Polizey, also Hintersassen in gewisser Rücksicht bleiben, doch wahre Freeholder werden, welche in England auch noch immer in Verhältnissen mit dem Herrn des Manors — Gutsherrn — bleiben, der auf ihren Feldern die Jagd, und manches obrigkeitliche Recht hat. Es scheint daher, um dem getreu

zu bleiben, was wirklich aus dem *Geiste* der Verfassung der Väter folgt, daß wir *Englands* Beispiel zum Muster nehmen, das ja *jenem* Geiste überall so treu geblieben ist. Dort ist sogar den Copyholdern — unsern Zinsleuten gleich — eine Stimme gewährt. Aber nun, wo auch die Rittergutsbesitzer einzeln auf dem Landtage erscheinen, da werden doch schwerlich alle Bauerguts besitzer gerufen werden können, ohne durch die Menge selbst das Gewicht jedes Einzelnen zu vernichten. Es wird also zu berathen sein, wie sie durch *Repräsentanten* erscheinen sollen. Freilich werden unsre philosophischen Politiker dabei gar keine Schwierigkeit finden, welche ja die Hausväter ganzer Districte, wenn sie ein Ding haben, was man Staats-bürger-Recht genannt hat, zur Wahl von Repräsentanten rufen. Aber Repräsentiren hat gar keinen Sinn, wenn es nicht heißt die Rechte einer andern Person verwalten. Also durch gewählte Repräsentanten repräsentirt werden kann auf dem Landtage nur eine schon vorhandene moralische Person, eine Gemeine. Eine Gemeine schaffen, blos um einen Repräsentanten zu wählen, wo dann keine Gemeinheits-Rechte dieser Gemeine vorhanden sind, das muß als ungereimt einleuchten. Denn wie kann man eine Gemeine

repräsentiren, das heißt ihre Rechte verwalten, die als Gemeine keine Rechte hat, als eben die Wahl der Repräsentanten, die also gar keine Rechte als Gemeine verwalten zu lassen hat. Allein unsere bäuerlichen Besitzer sind wirklich schon auf dreifache Weise zu Gemeinen versammelt. Sie bilden Dorfgemeinen, Kirchspiele und Kreise. Von Dorfgemeinen Repräsentanten wählen lassen, scheint schon der großen Zahl halber weniger thunlich, weil diese die einzelne Stimme zu unbedeutend lassen würde. Es ist aber zu hoffen, daß die Gemeinheits-Theilungen immer mehr ihren segensreichen Fortgang machen werden; dann sehen die kleinen Besitzer immer mehr den Vortheil, ihre Aecker aus dem Gemenge zu bringen, dann wird jeder, wenn er neu zu bauen hat, sein Haus aus dem Dorfe gern in die Mitte seiner Besitzungen bringen, dann werden die Dorfgemeinen sich auflösen, und das zu unsäglichem Gewinne des Landes.

So wie Repräsentation der Dorfgemeinen die Versammlung zu zahlreich, so würde die Repräsentation nach Kreisen, besonders in kleinern Provinzen, die Stimme der kleinen Gutsbesitzer im Ganzen wieder zu unbedeutend machen. Es scheinen also die Kirchspiele sich dar-

zubieten als Gemeinen, die repräsentirt werden könnten. Zwar sind diese eigentlich kirchliche, nicht bürgerliche Gemeinen; aber sie sind doch Gemeinen, die Kirche greift doch so tief in das Leben des Staats auch ein; und wenn die Dörfer sich auflösen, wird nicht dann von selbst sich machen, daß jedes Kirchspiel doch vereinigt, nun auch Einen Schulzen, und gemeinsam Gerichtsmänner haben wird?

Aber wen werden sie wählen? Nur keinen Advokaten, nur keinen Schriftsteller, oder gar einen politischen Pfarrer! Einen verständigen Mann aus ihrer Mitte, der ihre Bedürfnisse kennt und fühlt, und als Grundbesitzer bedenkt, was excentrische Ideen der talentvollen Schwätzer ihm selbst und seinen Nachbar kosten können.

7.

So nun gestalten sich nach altem Rechte, nach den alten Privilegien und Freiheiten und nach des Königs erklärtem Willen die Landstände in den einzelnen Ländern.

Welche Rechte aber diese Provinzial-Stände haben sollen? Was die Regierung ohne sie thun möge? Wozu sie der Stände Einwilligung bedürfe? Welch eine Untersuchung wäre das, wenn sie jetzt von vorne anzustellen wäre, nach dem

was etwa dabei rathsam scheinen möchte! Und wie vornehm die Miene unserer Politik sich gebärde, wie tief herauf aus angeblichen Schachten der Metaphysik sie spreche, am Ende spricht sie doch von Nichts, als dem, was rathsam sei für dies arme irdische Leben.

Nach den Declamationen unsers Zeitgeistes müßte man glauben, in den teutschen Ländern sei es nicht viel anders zugegangen, als in den Staaten der Barbarei, und nach Einführung repräsentativer Verfassungen, wie man sie nennt, werden zweierlei Klassen von Staatsmännern sich thätig erweisen; die eine, Minister und Staatsbeamte, bösartige Menschen, auf nichts sinnend, als das arme Volk zu unterdrücken; die zweite, Repräsentanten, edle Menschen ohne Ehrgeitz und Eigennutz, kühn und unbestechlich, das arme Volk gegen jene zu vertheidigen. Aber wenn man in die Welt sieht, so findet man weder die Minister so schlimm, noch die Repräsentanten so vortrefflich. Pitt starb arm, wie Aristides, er der mehr Geld verwaltete, als je einer verwaltet hat; und in der französischen Republik guillotinirten die Repräsentanten, eine Partei die andere, und die übrigen waren wahrlich nicht arm, als sie den Platz behaupte-

ten; und waren doch gewählt von dem Volke, dessen Stimme Gottes Stimme seyn soll.

Die Vortheile einer ständischen Verfassung kommen schlechthin nicht in Betracht, wo das Recht fest steht. Denn das Recht ist je und alle Wege wahrhaftig das Vortheilhafte. Aber nicht Gleichheit vor dem Gesetze, nicht Verantwortlichkeit der Minister, nicht Garantie der Freiheit — obwohl schönlautende Worte — sind die wirklichen Vortheile ständischer Versammlungen und Gerechtsame.

Gleichheit vor dem Gesetze — ob man wohl klar weiß, was man damit meint? — also auch Gleichheit vor dem Finanz-Gesetze, das ist, eine Steuer für jeden Kopf gleich, eben so gleich wie seine Stimme im Staat? Oder meint man verständiger, daß vor dem Gerichte jedes Einwohners, des ärmsten und geringsten, wie des reichsten und vornehmsten, gleich heilig seyn soll? Wo ist dann im christlichen Europa, (wo nicht Parteiwuth Alles zerstört), der Unstaat, in dem diese Gleichheit vor dem Gesetze nicht wäre? Ob wohl in den preußischen Staaten Ein Mensch ist, der im mindesten daran zweifelt, daß auch gegen den mächtigsten Mann unsere Richter dem Geringsten Recht sprechen und handhaben würden?

Verantwortlichkeit der Minister — ich weiß nicht, daß in Europa unverantwortliche Minister irgend wo sind, ausgenommen, wo sie in einer gesetzgebenden Versammlung die Mehrheit der Stimmen auf ihrer Seite haben. Haben sie diese gegen sich, so können sie nicht Minister bleiben, haben sie sie für sich, so scheuen sie auch ihren Herrn nicht; also gerade in repräsentativen Verfassungen ist Unverantwortlichkeit der Minister möglich. Oder ist es nur der Kitzel, die Minister necken zu können, dessen man sich unter dem Namen der Verantwortlichkeit freut?

Garantie der Freiheit. — Wo die Gewalt getrennt ist um jedem Zweige in dem andern ein Gegengewicht zu geben, da haben immer die Parteien dies Gegengewicht nur geltend gemacht, wo ihr einseitiger Vortheil das erheischte, immer aber sich vereinigt, wo gemeinsamer Vortheil es gebot. Auch ist nicht zu begreifen, wie Schwächung der Regierung, (und die ist doch schwach, der jeder Schritt aufgehalten werden kann,) die Freiheit garantiren solle, welche diese Regierung dann nicht mehr schützen kann.

Doch sind die Vortheile einer ständischen Verfassung sichtbar groß, wo nicht ein revolutionärer Geist noch über die Verfassung selbst

streitet. In England ist in jedem Gemüthe die Verfassung festgewurzelt. Niemand strebt dort im Ernste die Macht der Krone zu beschränken, oder die des Parlaments zu unterdrücken. Die Opposition will nicht die Majestät des Königs, die Minister wollen nicht das Ansehn des Parlaments schwächen; sie wollen alles genau wie es ist, erhalten. In Spanien hingegen schwankt alles zwischen zwei Extremen — König, Cortes. Niemand hat den Geist der Verfassung finden können; die Gewalten selbst streiten gegen einander wie ihre Parteien; und können nicht anders, weil keine noch ihr eignes Wesen begriffen hat. Es ist nicht Opposition gegen die Minister, wie in England, sondern gegen die Krone selbst.

Bei unsern Ständen kann solcher Kampf nicht entstehen; der Geist der Verfassung wird bald und ruhig von allen aufgefaßt werden. Wir begreifen gar leicht, daß in Teutschland, daß auf dem festen Lande, dem Landesfürsten andere Rechte als in England eingeräumt werden müssen; und Teutsche werden ewig zu verständig seyn, poetische Reden für Wahrheit zu nehmen, oder mit lügenhaften Vorspiegelungen sich zu täuschen. Am Ende ist nemlich der Herr des Landes, welcher Herr des Heeres ist. Darum

in England hat man dem Parlamente das Recht vorbehalten, dem Könige ein Heer zu bewilligen, und dies ist entlassen, wenn die Bewilligung nicht erneuert wird. Auf dem festen Lande, wo die äußere Sicherheit auf dem Landheere beruht, kann unmöglich je das Recht den Ständen zugestanden werden, in Streitigkeiten mit ihrem Souverain das Heer aufzulösen. Den Nachbaren wäre das Land sofort eine leichte Beute; während Englands äußere Sicherheit auf der Flotte beruht, welche von des Parlaments Bewilligung nicht abhängt, und man sich darauf verlässet, daß bei allen Streitigkeiten mit seinen Unterthanen der König doch sein Reich gegen den fremden Angreifer schon vertheidigen werde. Wir haben auch eine andere Vergangenheit als England, darum auch eine andere Gegenwart. Bei uns haben nie die Stürme der Parteien gewüthet, wie dort und nie hat gegenseitiges Mißtrauen Souverain und Volk getrennt. Da wir die Krankheit nicht hatten, so bedurften wir auch der Mittel nie, und da wir den Streit nicht hatten, so bedurfte es auch nicht des Vergleiches. Das äußerste Unheil entsteht da, wo ein Volk seinem eigenen Souverain Feindseligkeit und Unterdrückungslust zutrauen muß, und der Souverain hinwieder Empörung

seiner Unterthanen zu fürchten hat. Das ist das höllische Verderben, welches das Lobpreisen der Revolutionen verbreitet, da man gar billig und heldenmüthig findet, wenn Soldaten ihren Eid des Gehorsams brechen, und ihrem Herrn selbst Constitutionen abzwingen. Wer sich selbst unsicher fühlt, wie kann der die Sicherheit Anderer schaffen, und wer die Macht hat, wird er sie nicht zuerst zu seiner Sicherheit gebrauchen? Nichts ist grausamer und tyrannischer als die Furcht. War Nero von Natur ein solcher Teufel, am Morde Gefallen zu finden? oder war es Robespierre? Aber beide wußten, wie Angriffe auf Machthaber als Heldenthat gepriesen werden, und daß jeder wenigstens das gleiche Recht habe zu thun, was jener gegen Brittannicus, dieser gegen Ludwig XVI. verübt hatte.

Wir sind in der glücklichen Lage, die Macht in der Hand unserer Souveraine ungeschwächt gern zu wissen. Bei uns haben nicht Revolutionen die Tyrannei aufgereizt. Wir wissen alle, daß durch Uebel im Lande gerade der König am meisten verliert; und könnten wir den Schutz unserer Freiheit auch nicht den Herzen unserer Prinzen zutrauen, so könnten wir es ihrem Interesse. — Von ständischen Versammlungen er=

warte ich andere Vortheile, als Gegengewicht gegen die Regierung.

In den außerordentlichen Lagen des Staats, in Kriegen welche große Summen kosten, findet eine ständische Versammlung leichter den Credit, als eine Schatzkammer ohne Stände. Man wird leicht da Anleihen finden, wo man sonst zu künstlichen Finanz-Operationen sich wenden muß, die immer desto verderblicher, je scharfsinniger erfunden, sind.

In dem ruhigen Gange der Dinge aber, wo der Souverain verheißen hat, neue Gesetze nicht zu geben, ohne die Stände gehört zu haben, da werden Gesetze weniger, und vielseitiger geprüfte gegeben werden. Gerade die wohlmeinendsten Regierungen sind am geneigtesten überall mit ordnender Hand einzugreifen, und nichts sich selbst machen zu lassen, damit Mißbrauch verhütet werde. Sie möchten gern jedem Uebel der Freiheit des Verkehrs und des Lebens steuern, ohne zu erwägen, daß die Freiheit des Verkehrs meist selbst diese Uebel hebe, und ohne zu erwägen, ob nicht die Hebung eines kleinen Uebels gerade viel schlimmeren Uebeln Spielraum gebe. Aber bei ständischer Berathung werden die Gesetze mannigfacher beleuchtet. Zwar sind in ihnen nicht gerade richtigere Einsichten in den

Zusammenhang der Dinge zu erwarten; Englands staatswirthschaftliche Gesetzgebung *ist* weit hinter Leopolds Gesetzgebung für *Toskana* zurückgeblieben; und Kornsperre, und Handelssperren und Fabrikenzwang findet leicht Eingang, weil wenige das Leben in seinen Wechselwirkungen übersehen. Aber es ist immer ein großer Gewinn, daß die Langsamkeit der Ueberlegung viel neue Gesetze verhindert, und daß selbst der Ausdruck in den gegebenen sorgfältiger durchprüft wird, als Männer es können, die im Gedränge der Geschäfte für *Ausübung* der Gesetze weniger Muße dazu finden, oder die Erwägung des Ausdrucks wohl gar pedantisch finden. So wird auch der Uebelstand vermieden, daß neuen Gesetzen so oft modificirende Novellen oder Erklärungen folgen.

Dem Fürsten aber dienen die Stände nicht minder persönlich. Mit Recht nennt der König von Groß-Brittannien das Parlament sein Parlament. Das Parlament mußte erst vernichtet werden, ehe Karl I. gemordet werden konnte, und das hergestellte Parlament rief Karl II. wieder auf den Thron. Aber die Stände sind dem Fürsten der sichere Probierstein der Tüchtigkeit seiner Minister. Da sie gefaßt seyn müßen, daß ihren Vorschlägen Einwürfe man-

cher Art entgegengesetzt werden, und ihre Ansichten vielseitig von ihnen vertheidigt werden müßen, so können nur Männer von Einsicht und Geist im Ministerium sich erhalten. — Freilich ist das anders in Ländern, wo Parteien noch über die Verfassung selbst sich streiten; wo die neu entworfene Verfassung, eben weil sie neu ist, noch nicht das ganze Volk gewonnen hat, wo jeder glaubt, nicht schlechter neuern zu können, als die Neuerer, und so nur die Partei entscheidet oder unterliegt; denn da werden oft gerade die Unbedeutendsten, meist die Verworfensten, vom allgemeinen Sturme aus der Tiefe heraufgeworfen.

Wie weit aber der Stände Macht gehen solle, ob sie blos Rath oder Vollwort geben sollen, das scheint mir für die heilige Sache der Freiheit weniger wichtig als man gemeiniglich glaubt. Meine Freiheit besteht ja nicht darin, daß ich eine Stimme bei Verhandlungen öffentlicher Angelegenheiten habe, sondern darin, daß Niemand ungestraft meine Rechte kränken dürfe. In vielen teutschen Ländern hatten von je die Stände nur bei Besteurungen das Recht der Einwilligung, bei anderer Gesetzgebung nur berathende Stimme, überall aber das Recht der Beschwerde,

der Gegenvorstellung, der Vorschläge neuer Gesetze.

Welche Wichtigkeit das letzte Recht habe zeigt sich in dem, was über das Recht der Initiative in neuern Zeiten gesprochen worden ist. Man hat es, wie denn gern alles nach französischen Mustern gemodelt wird, gefährlich finden wollen, daß Vorschläge zu Gesetzen von Jemand Andern als der Regierung ausgehen. Ich sehe die Gefahr nicht, wo der Regierung ihr Veto bleibt; dagegen sehe ich auch nicht, wie das Recht, Vorschläge zu machen, sich trennen lasse, gerade von dem wichtigen Rechte der Stände, Vorstellungen gegen Maasregeln der Regieruug zu machen, und ihre Beschwerden vorzutragen. Und dies ist für die Freiheit Aller das wichtigste Recht, auch wo der Stände Einwilligung zu den Gesetzen nicht erfordert wird. Ihre Vorstellungen werden in sich Gewicht haben, wenn auf ihrer Seite die Wahrheit ist. Sie sind nicht ein Collegium von Männern, denen der launische Zufall von Volkswahlen Ansehen giebt, sondern welche ihr Ansehen in sich und ihren Besitzungen haben. Nie wird ein Fürst sie überhören.

Aber ich meine, das bestehende Recht sei auch hierin der beste Leiter der Staatsweisheit, es kömmt also allein auf die Privilegien jeder

Provinz an, wie weit ihr Antheil an der Gesetzgebung überhaupt und an der Besteurung insbesondere gehe. Ich sehe nicht, weshalb darin gerade Gleichheit der Provinzen gewünscht werden sollte. Bloße Gemächlichkeit der obersten Ministerien ist ein sehr schlechter Grund zu Neuerungen. Sollte aber Gleichheit gewünscht werden, so wird die am höchsten privilegirte Provinz die Regel für die übrigen geben müßen. Denn die höchst privilegirte könnte man den weniger priviligirten nicht gleich machen, ohne ihr Rechte zu nehmen. Und wie könnte daraus für die Dauer irgend ein Segen entstehen!

8.

Wie weit aber die Privilegien einer Landschaft auch immer ausgedehnt seyn mögen, so versteht sich doch von selbst, daß sie nur über Angelegenheiten ihrer Provinz zu berathen haben. Die ostpreußischen Stände können nicht über die besondern Angelegenheiten Halberstadt's, noch die magdeburgischen über die Angelegenheiten Schlesien's stimmen. — Jede Provinz hat ihren Ober-Präsidenten und ihre Regierung, als Stellvertreter des Landesherrn, und als Verwalter seiner Landeshoheit — mit diesen also mag jede Landschaft verhandeln,

was sie nach ihren Privilegien mit dem Landesherrn zu verhandeln hat; und mag die Steuer zu bewilligen haben, welche die Verwaltung und die Rechtspflege in ihrer Provinz nöthig machen.

Aber als diese Länder noch unvereinigt, jedes seinen eigenen Landesherrn hatte, da war schon im teutschen Reiche Rechtens, daß Landes-Stände ihrem Landesherrn Steuern nicht weigern durften, welche ein Reichs-Schluß bestimmt hatte für des ganzen Reichs allgemeinen Schutz oder seine allgemeine Angelegenheiten. Weder für Römer-Monate noch für Cammerzieler bedurfte ein Fürst seiner Stände Einwilligung, sondern mochte sie, als auf Ansehn des Reichs, fordern. Wo auch ein Gesetz von Kaiser und Reich gegeben war, als geltend für das ganze Reich, da bedurfte es nicht der Einwilligung der Landstände um dieß Gesetz verbindend zu machen. Auf gleiche Weise konnten die Stände einzelner Theile des polnischen Reiches auf ihren Landtagen nicht verwerfen, was der Reichstag verordnet hatte.

Darum nun kann auch nicht Gegenstand der Berathung einzelner Provinzial-Stände seyn, was die gemeinsame Regierung der ganzen Monarchie betrifft, und was ehemals die ein-

zelnen Landschaften von des teutschen oder polnischen Reichs Majestät annehmen mußten. Dieses muß rechtlich allein von dem ausgehen, auf welchen des teutschen und polnischen Reichs Majestät übergegangen ist, das ist, von dem Könige. Dahin gehören die auswärtigen Angelegenheiten, Aufstellung, Unterhaltung, Vertheilung des Heeres, und was im Innern die Verhältnisse oder das Verkehr einer Provinz mit den übrigen allen betrifft.

Vom Könige allein kann es rechtlicher Weise nur abhängen, ob er dafür mit allgemeinen Ständen sich berathen will. Keine Landschaft hatte früherhin irgend ein Recht daran irgend Theil zu nehmen. Wenn nun der König in der Verordnung versprach:

> daß aus den Provinzial-Ständen eine Versammlung der Landes-Repräsentation gewählt werden, und daß deren Wirksamkeit auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung sich erstrecken solle, welche die persönlichen und Eigenthums-Rechte der Staatsbürger, mit Einschuß der Besteuerung betreffen;

so ist das ganz seine freie Gnade, welche kein vor Alters bestandenes Recht von ihm fordern

konnte. Es wird also vom Könige allein abhängen, theils, wie weit das Ansehn dieser allgemeinen Reichs-Stände sich erstrecken, theils, wie ihre Versammlung organisirt werden soll.

Man hat ein gewisses Gewicht darauf gelegt, daß eine solche Verfassung durch Vertrag zwischen Herrn und Ständen geschlossen werde. Unstreitig war die Politik unserer Väter ungleich weiser, welche, wie die Lords von England vom König Johann die magna Charta, lieber Privilegien über ihre Gerechtsame vom Landesherrn nahmen, als diese durch Vertrag bestimmten. Denn auf einer Seite scheinen solche Verträge leicht abgedrungen, und es wird eben dadurch ihre Verbindlichkeit zweifelhaft werden; auf der andern Seite kann ein Fürst ein Privilegium, einen Ausfluß seiner Gnade, eine Wohlthat, schwerlich zurückzunehmen suchen, während er leicht gereizt werden möchte, einen Vertrag, der ihn beschränkte, wo nicht aufzuheben, doch durch Deutung zu untergraben; endlich auch sind Privilegien der Würde angemessener, und gefährden des Souverains Ansehen nicht, mit dessen Verlust doch alles verloren ist. Wenn bei solchem Vertrage der Fürst freiwillig zugesteht, ist es

denn doch nicht wirklich nur ein Privilegium? und wenn der Fürst nicht freiwillig zugesteht, sondern durch Unruhe und Widersetzung ihm die Einwilligung abgezwungen wird, ist dann der abgezwungene Vertrag nicht wirklich vor Gott und Menschen null und nichtig? Darf, wer zum Versprechen gezwungen hat, dem Gezwungenen jemals Wortbruch vorwerfen?

Was unser König den künftigen allgemeinen Ständen zuzugestehen geruhen möchte, ist seiner Weisheit allein zu überlassen. Ich weiß dafür nicht einst etwas zu wünschen; denn ich weiß nicht was rathsam seyn möchte, wo geschichtlich begründetes Recht die Politik nicht leiten kann. Zugesagt hat der König nur die Berathung, und damit bezweifele ich gar nicht das Recht der Vorstellung. Das scheint mir aber auch allein das entschieden Wichtige, wie oben entwickelt ist. Die Vorstellung allein eines solchen Körpers wird immer ein großes Gewicht haben. Und noch größer wird dies Gewicht seyn, wenn die Mitglieder dieser General-Stände weder Besoldung noch Diäten beziehen, sondern gleich den Mitgliedern beider Häuser des Parlaments unentgeltlich ihren großen Beruf verwalten. Entbehren sie darum des Beiraths minder begüterter Männer, welche dann

von ihnen ausgeschlossen bleiben? Englands Parlament vernimmt gar oft durch seine Committeen das sachverständige Gutachten von Männern aller Stände, Gelehrten, Kaufleuten, Landwirthen, Offizieren der Armee und der Flotte. Unstreitig wird aber der König diesen Ständen auch das Recht, Gesetze vorzuschlagen, nicht versagen. Dieß ist ja nach unsern Gesetzen bereits jedem Privat-Mann erlaubt.

Ob zwei, ob Eine Kammer zu bilden sei, das wird vornehmlich von dem *Umfange* der Gewalt abhängen, welche der König den General-Ständen bewilligen dürfte. Soll ein Gesetz, soll eine allgemeine Steuer erst ihrer Einwilligung, nicht bloßer Berathung bedürfen, so scheinen zwei Kammern unerläßlich, nach allen Erfahrungen. Englands Verfassung ruht wesentlich im Oberhause, welche allein dieselbe sichert. Erst mußte Cromwell's fluchwürdige Partei das Oberhaus wegschaffen, ehe er König und Volk tyrannisch niederdrücken konnte. Wer hält aber in Spanien das versöhnende Gleichgewicht zwischen dem Thron und den Cortes? Es ist ein Kampf zwischen beiden nothwendig, der entweder mit dem Untergange des königlichen Throns, oder mit Untergang

der Cortes enden muß. In Rom unterlag alle Gewalt des Senats, so sehr auch Tiberius sie erhob, unter der Macht der Kaiser; in Frankreich stürzte die legislative Versammlung nach wenigen Monaten den Thron, dem sie so oft Treue geschworen hatte.

Doch auch bei der Berathung scheinen doch zwei Kammern für Preußen rathsam. Zwar kein Recht, aber offene Billigkeit scheint dieß zu fordern. Ein Oberhaus ergiebt sich von selbst. Die mediatisirten Fürsten, ehemals selbst Landesherren, verdienen diese Auszeichnung; die schlesischen Fürsten nicht minder, und die Bischöfe, zumal wenn auch in allen evangelischen Consistorien das Präsidium evangelischen Bischöfen übertragen würde. Noch sind in mehrern Provinzen Familien des höhern Reichs-Adels angesessen, und größere Majorate, welche zu Grafschaften, oder Standesherrschaften oder Erb-Hauptmannschaften ihren Besitzern Sitz im Oberhause gewähren möchten. — Wenige Worte möchte ich hinzufügen, über die Art der Verhandlungen.

9.

Müssen wir immer von Fremden entlehnen? ist Teutschlands Boden so unfruchtbar, daß nir-

gend aus unsern Eigenthümlichkeiten sich etwas Tüchtiges entwickeln kann? Und mit der Nachahmung geht es selten gut. Die öffentlichen Reden im Parlamente sind in Frankreich nachgeahmt; aber man vergleiche englische und französische Debatten. Im englischen Parlamente sprechen über wichtige Angelegenheiten zwei oder drei Redner von jeder Seite und entwickeln in langen Reden ihren Gegenstand umständlich erschöpfend; in Frankreich sprechen eine große Zahl, keiner erschöpfend, meist nur mit wenigen Bonmots, und jeder möchte gern das seinige mittheilen. In England spricht jeder Redner frei, und keiner darf seine Rede ablesen. in Frankreich wird gelesen; und wie viele besitzen die Kunst, niedergeschriebenen Reden die Natürlichkeit und Einfachheit, und damit die Kraft mündlichen Vortrags zu geben?

Es ist wahr, jene öffentlichen Reden gewähren ein interessantes Schauspiel. Aber nicht auf das Schauspiel kömmt es an, sondern auf gründliche Erörterung, und diese ist in der That da wenig, wo Parteien die Declamationen der Mode ausströmen, um ihren Freunden auf der Gallerie zu gefallen. Und dann ist das Schauspiel doch nur der Genuß einer geringen Zahl der Einwohner der Haupt-

stadt; mit den gedruckten Reden müssen sich doch alle übrigen Städte und die Provinzen begnügen.

Hat die Rede Kraft: ist es nicht unendlich gewagt, der Kraft des Redners die Gewalt in die Hand zu geben? nicht gewagt, augenblickliche Begeisterung entscheiden zu lassen, wo es auf sorgfältige Ueberlegung, oft der ganzen Zukunft, ankömmt. — Ehe denn im Auslande, suchen wir lieber Beispiel und Vorbild im Vaterlande.

Auf den Reichstagen und Landtagen Teutschlands wurde fast die gleiche Form des Geschäftsganges beobachtet; ein Beweis, daß es so dem Geiste der Teutschen angemessen war.

Der Regent eröffnete den Landtag mit der General-Proposition, der Bekanntmachung aller der Gegenstände, derentwegen er den Landtag berufen hatte. Während der Versammlungen konnten immer neue besondere Propositionen gemacht werden. Eben so konnten auch die Mitglieder über das Vorschläge machen, was man von Seiten der Stände an den Fürsten gelangen lassen wollte, welches man unter dem Namen der Beschwerden zu begreifen pflegte.

Für die einzelnen Gegenstände wurde der Tag zur Berathung vom Vorsitzenden bestimmt, doch nur, nachdem er darüber mit den Mitgliedern Verlaß genommen, auf daß Niemand mit seiner Vorbereitung dazu übereilt werde. Bei dem Stimmen diktirte jeder seine Stimme zu Protokoll, oder gab sie schriftlich zu demselben; und so wurden dann die Resultate daraus äusser der Sitzung gezogen, und sorgfältig abgefaßt, und wieder in der Sitzung gelesen und geprüft.

So scheint es der Ruhe des teutschen Charakters angemessen, in welcher gerade seine Stärke besteht. Nicht was augenblicklich lebhaft aufreizt und blendet, sondern was kalt geprüft ist, kann auf die Dauer festgehalten werden. Langsamer werden die Neuerungen freilich gehen. Aber das ist gerade der größte Gewinn. Denn schnelle Neuerungen geschehen kaum ohne Unrecht, und Unrecht ist alle Wege das äußerste Uebel, was Menschen zu fürchten haben.

Schmalz, Theodor <<von>>,

Ansicht der Ständischen Verfassung der Preußischen Monarchie

Berlin 1823

Bibl.Mont. 3014#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10946087-2